

Nr. 449

02.12.2014

20. Jahrgang

Nummer			Seite
51/2014	Kreis Gütersloh	Bescheid vom 10.10.2014 gem. §§ 1 und 3 des Namensänderungsgesetzes - Denis Gonscharenko	2367
52/2014	Kreis Gütersloh	Bescheid vom 10.10.2014 gem. §§ 1 und 3 des Namensänderungsgesetzes - Alexander Gonscharenko	2368

51/2014 Kreis Gütersloh

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landrates des Kreises Gütersloh vom 10.10.2014 (Az.: 2.1.1/132-05 41/13) ist gem. §§ 1 und 3 des Namensänderungsgesetzes der Familienname des Kindes

Denis Gonscharenko, geb. 24.10.1997 in Njagan/Russland,

geändert worden.

Der Bescheid wird durch diesen Aushang dem Kindesvater

Dmitrij Gonscharenko,

zuletzt wohnhaft: Gasse Ermolowo 3, Urjupinsk/Wolgograd, Russland,

derzeitiger Aufenthalt unbekannt,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§§ 1 und 10 Landeszustellungsgesetz NRW).

Der Bescheid kann im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Ordnung, Gebäudeteil 6, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, Raum 632, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Er gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen vergangen sind.

Herr Gonscharenko kann gegen den o. g. Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er zugestellt wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder

Seite 2367

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
- Herr Gonscharenko kann auch eine andere Person bevollmächtigen, für ihn Klage zu erheben.
- Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Bei der technischen Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gütersloh, 01.12.2014

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Wullengerd

(Wullengerd)

52/2014 Kreis Gütersloh

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landrates des Kreises Gütersloh vom 10.10.2014 (Az.: 2.1.1/132-05 40/13) ist gem. §§ 1 und 3 des Namensänderungsgesetzes der Familienname des Kindes

Alexander Gonscharenko, geb. 03.10.2000 in Halle/Westf.,

geändert worden.

Der Bescheid wird durch diesen Aushang dem Kindesvater

Dmitrij Gonscharenko,

zuletzt wohnhaft: Gasse Ermolowo 3, Urjupinsk/Wolgograd, Russland,

derzeitiger Aufenthalt unbekannt,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§§ 1 und 10 Landeszustellungsgesetz NRW).

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Der Bescheid kann im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Ordnung, Gebäudeteil 6, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, Raum 632, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Er gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen vergangen sind.

Herr Gonscharenko kann gegen den o. g. Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er zugestellt wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

- Herr Gonscharenko kann auch eine andere Person bevollmächtigen, für ihn Klage zu erheben.
- Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Bei der technischen Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gütersloh, 01.12.2014

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Wullengerd

(Wullengerd)